



# MARKTGEMEINDE LASSEE

Bez. Gänserndorf 2291 Lasseë Obere Hauptstraße 4  
Montag - Freitag, 08.00 bis 12.00 u. Montag 13.00 – 18.00 Uhr  
Bauberatung: Jeden 1. Montag im Monat, 16.00 - 18.00 Uhr  
Telefon 02213/2311-0 • Fax 22 • <http://www.lasseë.eu> • [gemeinde@lasseë.gv.at](mailto:gemeinde@lasseë.gv.at)  
ATU 16222200



21.03.2018

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lasseë hat in seiner Sitzung am 20. März 2018 folgende

### **WASSERABGABENORDNUNG nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 für die öffentliche Gemeindewasserleitung der MARKTGEMEINDE LASSEE**

beschlossen:

#### § 1

In der Marktgemeinde Lasseë werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben.

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

#### § 2

##### **Wasseranschlussabgabe**

- 1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gem. § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 9,86 festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs.5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 7.609.776,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von lfm 38.580 zu Grunde gelegt.

#### § 3

##### **Vorauszahlungen**

- 1) Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des im § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.



**UNSERE REGION BLÜHT AUF!**

Gemeinsam bewerben wir uns für die Landesausstellung 2021.



## § 4

### Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

## § 5

### Sonderabgabe

- 1) Eine Sonderabgabe gem. § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- 2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- 3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

## § 6

### Bereitstellungsgebühr

- 1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,00 pro m<sup>3</sup>/h festgesetzt.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m<sup>3</sup>/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m <sup>3</sup> /h	x	Bereitstellungsbetrag € pro m <sup>3</sup> /h	=	Bereitstellungsgebühr in €
3		€ 30,00		€ 90,00
7		€ 30,00		€ 210,00
12		€ 30,00		€ 360,00
17		€ 30,00		€ 510,00
25		€ 30,00		€ 750,00
35		€ 30,00		€ 1.050,00
45		€ 30,00		€ 1.350,00

## § 7

### Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- 1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit € 1,97.

## § 8

### Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- 1) Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Juli und endet mit 30. Juni.
- 2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. vom 1. Juli	bis 30. September	fällig 15. August
2. vom 1. Oktober	bis 31. Dezember	fällig 15. November
3. vom 1. Jänner	bis 31. März	fällig 15. Februar
4. vom 1. April	bis 30. Juni	fällig 15. Mai

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

## § 9

### Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 10

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister  
  
DI Karl Grammanitsch



Angeschlagen: 21.03.2018

Abgenommen: 06.04.2018



**UNSERE REGION BLÜHT AUF!**

Gemeinsam bewerben wir uns für die Landesausstellung 2021.

